

## **Richtlinien für die Vergabe von Promotionsabschlussstipendien (PAS) der Technischen Universität Berlin**

### **I. Allgemeines**

Vor dem Hintergrund der Unterrepräsentanz von Frauen in der Wissenschaft ist die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses ein wichtiges Anliegen der Technischen Universität Berlin. Eine erfolgreiche Promotion bildet nach wie vor den wesentlichen Grundstein für eine wissenschaftliche Laufbahn. Ziel ist es, Nachwuchswissenschaftlerinnen bereits in den frühen Phasen ihrer Karriere zu unterstützen, um sie in der Wissenschaft zu halten und langfristig für Führungs- und Leitungsaufgaben zu qualifizieren. Daher vergibt die Universität pro Semester sechs Stipendien zum Abschluss der Promotion an Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Berlin.

### **II. Stipendienmittel**

Die Finanzierung der Stipendien erfolgt aus Frauenfördermitteln der Technischen Universität Berlin. Die Höhe des Stipendiums beträgt EUR 1.000 pro Kalendermonat. Zusätzlich kann eine Betreuungspauschale von EUR 200 pro Monat gewährt werden. Die Förderleistung erfolgt als Zuschuss, es besteht kein Rechtsanspruch. Die Anrechnung des Einkommens der\*des Partner\*in erfolgt nicht. Die Vergabe von Stipendien für einen kürzeren Zeitraum ist möglich.

### **III. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle promovierenden Nachwuchswissenschaftlerinnen der Technischen Universität Berlin. Anträge können nur Promovendinnen stellen, die eingeschriebenes Mitglied der Technischen Universität Berlin sind oder deren Promotion im Erstgutachten an der Technischen Universität Berlin betreut wird. Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn die Stipendiatin für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält oder durch die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit daran gehindert ist, sich ganz oder überwiegend dem Promotionsabschluss zu widmen.

### **IV. Unterlagen**

Der Antrag kann in deutscher und in englischer Sprache gestellt werden. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Anschreiben
- Kurze schriftliche Erläuterung der Promotionsarbeit von maximal einer Seite Umfang für ein überfachliches Auswahlgremium.
- Arbeits- und Zeitplan, bevorzugt in tabellarischer Form, der die noch ausstehenden Arbeitsschritte deutlich macht und aus dem hervorgeht, dass die Promotionsarbeit während der Förderzeit abgeschlossen werden kann.
- Lebenslauf, ggf. mit Erläuterungen zu Betreuungsaufgaben (z. B. Kinder, pflegebedürftige Angehörige) und zur sozialen Lage (aktuelle Einkommenssituation mit entsprechenden Nachweisen, sofern dies möglich ist). Genutzt werden kann hierzu auch der Fragebogen, der auf den Webseiten zur Verfügung gestellt wird.)
- Gutachten der\*des Betreuer\*in, das auf die Qualifikation der Antragstellerin und die Qualität des Forschungsprojektes eingeht. Außerdem sollen der jeweilige Stand der Arbeit und der weitere Fortgang (Zeitplan) berücksichtigt werden. Bei kumulativen Pro-

motionsverfahren sollte dies entsprechend erläutert werden. Optional kann ein weiteres Fachgutachten beigelegt werden.

- Nachweis der Zugehörigkeit zur TU Berlin über eine Immatrikulationsbescheinigung, bzw. über eine Betreuungszusage der\*des Erstbetreuer\*in.  
Es ist stets die aktuelle Bescheinigung einzureichen; wenn möglich für den Zeitraum, für den die Förderung beantragt wird. Sollte diese noch nicht vorliegen, ist sie spätestens bis Förderbeginn zusätzlich nachzureichen.

## V. Vergabekriterien

- Ein PAS kann gewährt werden, wenn die Promotion bereits weit fortgeschritten ist. Aus dem Arbeits- und Zeitplan der Antragstellerin sollte daher hervorgehen, dass die Promotionsschrift im Förderzeitraum von sechs Monaten fertiggestellt werden kann.
- Aus dem Gutachten der\*des Betreuer\*in bzw. des weiteren Fachgutachtens (optional) sollte unbedingt deutlich werden, dass innerhalb von sechs Monaten ein Abschluss der schriftlichen Arbeit möglich ist und von welcher Qualität die Arbeit ist.
- Es werden jeweils zwei Stipendien pro Wissenschaftsbereich vergeben (Ingenieurwissenschaften, Natur- und Lebenswissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften). Die Begutachtung erfolgt innerhalb dieser Wissenschaftsbereiche. Gehen aus einem Wissenschaftsbereich nicht genügend Anträge bzw. ausreichend qualifizierte Anträge ein, können im Ausnahmefall die Stipendien an Bewerberinnen aus anderen Wissenschaftsbereichen vergeben werden.
- Vorrangig bewilligt werden Anträge von Bewerberinnen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. ohne oder mit geringer Finanzierung (Minijob o. ä.).

## VI. Auswahl- und Vergabeverfahren

Die Auswahl der Stipendienempfängerinnen erfolgt über die Mitglieder des Beirates der Zentralen Frauenbeauftragten, die über einen Hochschulabschluss verfügen. Die Antragstellerinnen werden innerhalb einer Woche nach der Entscheidung von der Geschäftsstelle des Beirats der Zentralen Frauenbeauftragten informiert, ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wurde, bzw. ob sie als Nachrückerinnen gelistet wurden.

Die Bewerberin stimmt mit ihrer Bewerbung der Teilnahme an Workshops nach der Methode „Erfolgsteam“ zu.

## VII. Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel sechs Monate. Die Mitglieder des Beirates der Zentralen Frauenbeauftragten können über kürzere Laufzeiten entscheiden, wenn der Promotionsabschluss in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist. Eine Verlängerung über die sechs Monate hinaus ist nicht möglich. Die Bewilligung endet spätestens mit Ablauf des Monats der mündlichen Aussprache (Verteidigung).

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung des Stipendiums erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Antragstellung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Fällt die Fördergrundlage weg, endet die Auszahlung des Stipendiums.

Der Beginn der Stipendienauszahlung ist in der Regel der 15. April bzw. der 15. Oktober eines Jahres. Der Förderbeginn kann in Ausnahmefällen auf Beschluss des Beirats der Zentralen Frauenbeauftragten bis zu drei Monate verschoben werden.

## VIII. Berichtspflicht

Nach Beendigung der Förderung teilt die Stipendiatin in einem kurzen Schreiben dem Beirat der Zentralen Frauenbeauftragten mit, wann die Dissertation eingereicht wurde. Konnte die Stipendiatin im Förderzeitraum die Dissertationsschrift nicht fertigstellen, ist der Beirat zu informieren und das Schreiben nach Beendigung des Promotionsvorhabens einzureichen.

## IX. Widerruf

Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung auf die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zweckes der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Für die Rückzahlung der Förderungsleistungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin.

Diese Richtlinien wurden vom Beirat der Zentralen Frauenbeauftragten am 23. Juli 2018 erlassen und geändert am

- 02. Juli 2019,
- 13. Januar 2020,
- 09. März 2021
- 28. April 2021.